



## Muster-Hygienekonzept

\_\_\_\_\_

Vereinsname

für den Trainings und Sportbetrieb  
der Ringervereine

### Vereins-Informationen

Verein:

\_\_\_\_\_

Ansprechpartner\*in  
für Hygienekonzept

\_\_\_\_\_

E-Mail

\_\_\_\_\_

Telefonnummer

\_\_\_\_\_

Adresse Sportstätte

\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_

### Vorbemerkung

Die Vorgaben, auf denen die Inhalte dieses Muster-Hygienekonzepts beruhen, sind die Veröffentlichungen der Bundesministeriums des Inneren für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Gesundheit - die Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen und Rahmenhygienekonzepte zum Sport der Landesregierungen sind nicht großteils, aber nicht vollumfänglich im Musterkonzept berücksichtigt.

Der Verein hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage des entspr. Rahmenkonzeptes des jeweiligen Bundeslandes auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Der Deutsche Ringer-Bund e.V. möchte mit dem vorliegenden Muster-Hygienekonzept seinen Vereinen eine Hilfestellung bei der Erstellung eines individuell angepassten Hygienekonzepts geben.

Dieses Muster-Hygienekonzept orientiert sich an den Bekanntmachungen der zuständigen Bundesministerien und den Veröffentlichungen und Handlungsempfehlungen des DOSB.

Zur besseren Abtrennung werden die nachfolgend genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte dazu werden unter Punkt 7 erläutert.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.



## 1. Organisatorisches

- a. Die Einhaltung des Hygienekonzepts wird kontrolliert, bei Nichtbeachtung werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- b. Die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen wird den Teilnehmern kommuniziert.
- c. Die teilnehmenden Personen (Trainer, Sportler, etc.) werden geschult und über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert.
- d. Soweit gemäß der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische oder andere Angebote zulässig sind, gelten in einer Sportstätte oder einem Vereinsheim die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Infektionsschutzmaßnahmenverordnung trägt der Betreiber oder Veranstalter.
- e. Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung ist zulässig. Der Spitzenverband empfiehlt folgende inzidenzabhängige Grundregeln:
  1. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100
    - a) mit Testnachweis – Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung und
    - b) ohne Testnachweis – nur kontaktfreier Sport in Gruppen von max. 10.
  2. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird – Sportausübung jeder Art ohne Personenbegrenzung.

## 2. Generelle Sicherheits -und Hygieneregeln

- a. Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
  - a. Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - b. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
  - c. Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - d. Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Fieber, Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- b. Die Zahl der gleichzeitig im Innenbereich von Sportstätten anwesenden (Sportler/Trainingsteilnehmer) Personen ist von dem Betreiber in seinem Hygienekonzept so festzulegen, dass auch bei Erreichen der Personenhöchstzahl die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet werden kann. Bei der Festlegung der Personenzahl sind die Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass außerhalb der aktiven Sportausübung die Einhaltung der Mindestabstände in allen zugänglichen Bereichen einschließlich der sanitären Anlagen und Umkleidekabinen jederzeit gewährleistet ist. Es dürfte sich hierbei empfehlen, dass bezogen auf die Fläche des Raums, in dem der Sport ausgeübt wird, je eine Person pro ca. 16 Quadratmeter zugelassen wird.
- c. Soweit nach den Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen bei Sportveranstaltungen Zuschauer zugelassen sind, sind neben den Vorgaben dieses Konzepts die Maßgaben der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu beachten.
- d. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Zuschauerbereich und den Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.



- e. In Sportstätten ist grundsätzlich ein Mund-Nase-Schutz (MNS) zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- f. Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Mittels Aushängen ist auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen; nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.
- g. Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.
- h. Soweit keine spezielleren rechtlichen Regelungen zu Umkleiden und Duschen in geschlossenen Räumlichkeiten bestehen, dürfen diese unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- i. Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-)Frischluft ist zu achten. Ein Lüftungskonzept muss vorliegen.
- j. Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten müssen auch über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept sowie über ein Lüftungskonzept von Sanitäreinrichtungen verfügen. WC-Anlagen sind darin gesondert auszuweisen. Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Urinal o. Ä. . Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands. Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, sollte begrenzt werden. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Ein Lüftungskonzept für die Duschen muss vorliegen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden.
- k. Generell sind Reinigungskonzepte vorzuhalten, die eine adäquate regelmäßige Reinigung in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz sicherstellen. Für Gegenstände, die von verschiedenen Personen berührt werden oder die besonders häufig berührt werden, ist eine erhöhte Reinigungsfrequenz vorzusehen.
- l. Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen zu Sportkursen bestehen, ist bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- m. Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Gruppengröße bestehen, ist diese entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen. Auf Buchst. b wird verwiesen.
- n. Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.



### **3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor Betreten der Sportanlage**

- a. Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal u. a.) sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2 Buchst. a genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen ist ein Konzept vorzuhalten.  
Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- b. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern/Zuschauern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung durchzuführen. Diese sollte nach Möglichkeit online erfolgen (Nutzung frei verfügbarer APP-Angebote, z.B. Luca-App, Corona-Warn-App, ...). Dabei sollen der Name und die Kontaktdaten (z.B. bei der Sitzplatzvergabe) für die Dauer von vier Wochen vorgehalten werden.
- c. Sportanlagenzugangsberechtigte sind über das Abstandsgebot, über die Tragepflicht eines MNS gemäß Nr. 2 Buchst. e und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

### **4. Testungen**

Testabhängige Angebote können von den Besuchern/Gästen/Kunden/Zuschauern nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebotes vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-Vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und die Testung

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgenommen oder überwacht wurde.



## Organisation

Die Sporttreibenden/Zuschauer sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters hingewiesen werden.

Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei der unten erläuterte Mindestinhalt zu berücksichtigen ist. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.

Kann der Sporttreibende keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers zu testen; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt und notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test).

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.

Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes oder am Ort des testabhängigen Angebotes, sofern der Test von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Sportstätte nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Es besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

## Schulpass

Schülern kann aktuell bundeslandabhängig bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule ein Testpass ausgestellt werden. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt. Dieser Schulpass gilt ebenfalls als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen aller testabhängigen Angebote.



## Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises

Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund werden die nachfolgenden Mindestinhalte empfohlen: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

## Ausnahme für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag

Gemäß aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie asymptomatische geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.

## **5. Durchführung des Trainings- und Sportbetriebs**

- a) Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- b) Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- c) Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf der Matte.
- d) Jeder Sportler verwendet eine eigene Getränkeflasche
- e) Kein Abklatschen und Umarmen
- f) Das verwendete Material ist auf das Nötigste zu beschränken.
- g) Trikots und auch Trainingsleibchen dürfen ausschließlich von einem Sportler pro Training/Wettkampf getragen und nicht getauscht werden. Nach dem Training(Wettkampf) werden die Trikots gewaschen.
- h) Nach dem Training (Bundesligabegegnung nach jedem Kampf) werden die verwendeten Materialien und insbesondere die Mattenoberfläche/Mattendecke möglichst desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt.
- i) Das Trainingsangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Trainingsgruppen vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.



## 6. Wettkampfbetrieb

### 6.1 Anreise der Sportler und Kampfrichter zum Sportgelände

- a) Anreise der Sportler und Kampfrichter mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden. Insbesondere bei Anreise in Mannschaftsbussen/-transportern ist die Abstandsregelung zu beachten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- b) Die allgemeinen Vorgaben bzgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.
- c) Auf eine zeitliche Entkopplung der Ankunft ist zu achten.
- d) In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten: Realisierung unterschiedlicher Wege zu den Kabinen oder größtmögliche räumliche Trennung
- e) Für die ortsfremden Sportler ist vom Parkplatz eine eindeutige Markierung zu den Kabinen und weiteren Anlagen vorzubereiten, damit Stauungen und Gegenverkehr in engen Räumen/Gängen vermieden wird.

### 6.2 Kabinen (Sportler & Kampfrichter)

- a) Die Aufenthaltsdauer in den Kabinen ist auf ein Minimum zu beschränken und es halten sich nur die unbedingt erforderlichen Personen in den Kabinen auf.
- b) Es wird empfohlen, zur Kabine angrenzende freie Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidekabinen zu nutzen.
- c) Abstandsmarkierungen in den Kabinen erleichtern das Einhalten des Mindestabstandes.
- d) Zur Wahrung des Mindestabstandes erfolgt das Umziehen ggf. in wechselnden Gruppen.
- e) Vorbereitungen werden nach Möglichkeit im Freien durchgeführt.
- f) Umkleidekabinen werden regelmäßig gereinigt und Kontaktflächen desinfiziert.
- g) In den Umkleiden wird auf eine ständige Durchlüftung geachtet.

### 6.3 Listenführung

- a) Nach Möglichkeit soll die Listenführung nur digital erfolgen.
- b) Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, sind diese vor und nach der Nutzung zu reinigen. Zudem ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.

### 6.4 Weg zur Wettkampfstätte

- a) Die Abstandsregelung ist auf dem Weg zur Matte zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten der Matte, nach dem Kampf) anzuwenden.
- b) Sofern möglich, räumliche Trennung der Wege zu den Matten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist auf eine zeitliche Entzerrung beim Aufruf zu achten.

### 6.5 Aufwärmen

- a) Das Aufwärmen soll in Bereichen, die von der Wettkampfmatten getrennt sind stattfinden. Dort muss vor allem die Einhaltung der Abstandsregel zu anderen Personen/Zuschauern gewährleistet sein.



## 6.6 Wiegen

- a) Das Wiegen soll öffentlich im größten verfügbaren Raum (Wettkampfstätte) erfolgen.
- b) Wenn hierbei kein Mindestabstand gewährleistet werden kann, ist von den Sportlern und den Kampfrichtern ein MNS zu tragen.
- c) Mit der Unterschrift auf dem Wiegeprotokoll bestätigt der Mannschaftsführer das die eingesetzten Sportler entweder über einen negativen Testnachweis, der nicht älter als 48 Stunden ist (gem. den Anforderungen/Maßgaben von Punkt 4.) verfügen oder als Geimpfte und Genesene gem. der vorgenannten Maßgabe von der Testpflicht befreit sind. Die entspr. Nachweise müssen bis zum 01. April 2022 durch den Mannschaftsführer vorgehalten werden und sind auf Anforderung dem DRB vorzulegen. Die Nachweispflicht und -führung obliegt dabei ausschließlich dem Mannschaftsverantwortlichen/Mannschaftsführer. Falsche Angaben oder fehlende Dokumentation werden sowohl verbandsrechtlich (Verbandsausschlussverfahren) als auch strafrechtlich zur Anzeige gebracht und verfolgt.
- d) Das mitgereiste Funktionspersonal (Fahrer, Funktionäre, Trainer, med. Personal, ...) muss analog zu den Anforderungen für Zuschauer den Nachweis Genesen, Geimpft oder Getestet (GGG) erbringen. Kann dies nicht nachgewiesen werden ist ein Einlass in die Wettkampfstätte nicht möglich.

## 6.7 Einlaufen der Sportler/Mannschaften

- e) Einlaufen der Mannschaften unter Einhaltung des Mindestabstandes
- f) kein „Handshake“ bei der Vorstellung
- g) keine Escort-Kids
- h) keine Maskottchen auf der Matte
- i) keine Team-Fotos auf der Matte
- j) keine Eröffnungsinszenierungen mit Unterschreitung des Mindestabstandes

## 6.8 Wettkampf

- a) der Wettkampf erfolgt grundsätzlich gem. dem Regelwerk des DRB
- b) Handschlag erfolgt nur durch die aktiven Ringer
- c) die Siegerverkündung erfolgt kontaktlos
- d) die Kampfrichter tragen einheitliche Schutzausrüstung gem. Maßgabe des DRB Kampfrichterreferenten

## 6.8 Zonierung bei Mannschaftskämpfen

- a) alle Funktionäre/Vereinsvertreter haben sich während des Mannschaftskampfes in der zugewiesenen Zone der eigenen Mannschaft aufzuhalten.
- b) ist bei Kämpfen die Kennzeichnung einer Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer hinter der eigenen Ecke auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Mattenseite benutzen sollen.
- c) im Wartebereich jedes Teams ist auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. Es werden, wenn möglich, unterstützende Markierungen angebracht.

## 6.9 Pausen

- a) in der Kampfpause verbleiben nach Möglichkeit alle Sportler, Kampfrichter und Betreuer in ihren Bereichen.
- b) falls kein Verbleib vor Ort möglich ist (Platzverhältnisse, Verpflegung, ...), muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen/Aufwämbereichen/Verpflegungsstationen geachtet werden (Mindestabstand einhalten)





## 7. ZONIERUNG

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

### **Zone 1 „Innenraum/Matte“**

- a) In Zone 1 Matte, inkl. Sicherheitszone) befinden sich nur die für den Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb notwendigen Personengruppen:
- Sportler\*innen
  - Trainer\*innen
  - Funktionspersonal
  - Kampfrichter\*innen
  - Sanitäts- und Ordnungsdienst
  - Ansprechpartner\*in für Hygienekonzept
  - Ggf. Medienvertreter
- b) Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- c) Für den Weg vom Umkleidebereich zur Zone 1 und zurück werden unterstützend Wegeführungsmarkierungen genutzt.
- d) Medienvertreter\*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf\*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung der Abstandsregelung gewährt.

### **Zone 2 „Umkleidebereiche“**

- a) In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
- Sportler\*innen
  - Trainer\*innen
  - Funktionspersonal
  - Kampfrichter\*innen
  - Ansprechpartner\*in für Hygienekonzept
- b) Für die Nutzung im Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Vereinen/Trainingsgruppen vorgesehen.
- c) Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

### **Zone 3 „Publikumsbereich (im Außen- und Innenbereich)“**

Die Zone 3 „Publikumsbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich sind.

Zuschauer:

1. Grundlage für die Zulassung von Zuschauenden zu großen Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter sind die erforderlichen Vorgaben der Corona-Eindämmungsverordnungen der Kommunen und der Länder.
2. Für die Zulassung von Zuschauenden bei großen Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter gelten folgende Leitlinien:

- a) Das aktuelle regionale Pandemiegeschehen (7-Tages-Inzidenz/100.000 Einwohner) wird berücksichtigt. Eine Zulassung oberhalb einer Grenze von 5.000 Zuschauenden erfolgt nicht, wenn die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am Austragungsort über 35 liegt und das Infektionsgeschehen nicht klar eingrenzbar ist. Maßgeblich sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts. Stets bedarf es einer Genehmigung durch die bzw. Abstimmung mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern.
- b) Für den Zutritt zu großen Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter ist ein negativer Testnachweis nach jeweils geltendem Landesrecht vorzulegen. Für Geimpfte und Genesene gelten die entsprechenden Ausnahmen von der Pflicht eines Testnachweises.
- c) Die Möglichkeit zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Personalisierung der Tickets ist gewährleistet, vorzugsweise über vollständig digitale Lösungen im Rahmen des Ticketings und im Falle digitaler Kontaktdatenerhebung über kleinräumliche Erfassungsbereiche.
- d) Das Abstandsgebot wird entsprechend den dafür geltenden Landesregelungen gewährleistet, insbesondere durch eine Reduktion der maximalen Auslastung z.B. durch Besetzung im Schachbrettmuster, feste Plätze, eine Entzerrung der Besuchendenströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass,
- e) Begrenzungen zum Ausschank und Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie ein Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen.
- f) Regelungen zum Tragen medizinischer Masken werden vorgesehen mindestens abseits des eigenen Platzes und auf allen Begegnungsflächen. Ausreichende Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung in Hallen muss sichergestellt sein.
- g) Die zulässige Zuschauendenzahl wird für jede Veranstaltungsstätte durch die Einhaltung des Abstandsgebots und angepasst an die örtlichen Gegebenheiten entsprechend den dafür geltenden Landes- und Kommunalregelungen und die Kapazität der örtlichen Infrastruktur (v.a. Sanitär, Gastronomie, ÖPNV, Individualverkehr) bestimmt.
- h) Die Zuschauendenkapazität entspricht der Anzahl der Personen, die mit vorhandenem Platz und vorhandener Infrastruktur in der verfügbaren Zeit unter Einhaltung des Abstandsgebotes bewältigt werden kann. Die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsämter zur Kontaktpersonennachverfolgung sind zu berücksichtigen.

Oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauenden liegt die zulässige Auslastung bei maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 25.000 Zuschauenden.

„Die vorstehenden Leitlinien orientieren sich an der Laufzeit der Epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien nehmen in Aussicht, bei fortschreitenden Impfungen und allgemeiner Verbesserung der pandemischen Situation weitere Erleichterungen in Richtung Normalbetrieb vorzunehmen.“

Einige Bundesländer verzichten aufgrund der konkreten eigenen Situation darauf, die Möglichkeiten des vorgegebenen Rahmens der Vereinbarungen voll auszuschöpfen.



Die nachfolgenden Hinweise unter Punkt 8 sind ausschließlich für Vereine relevant, die bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) versicherte Sportler/Trainer beschäftigen. Ist dies nicht der Fall, so kann Punkt 8 im Konzept gestrichen werden:

## **8. Hinweis angestellte Sportler\*innen und bezahlte Trainer\*innen**

- Der Verein   (Vereinsname) ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeitsschutz- und Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer\*innen.
- Notwendige oder sinnvolle Maßnahmen können sich aus dem SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie ergänzender Regeln und Handlungsempfehlungen, z.B. der VBG, ergeben.
- Folgende Maßnahmen sind (aktuell) verpflichtend:
  - Unterweisung zum Hygienekonzept
  - Bereitstellung von notwendigem Mund-Nasen-Schutz
  - Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann
    - Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen
    - Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
    - Vorschlag von geeigneten verstärkten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht weitreichend genug sind
- Im Falle eines Infektionsverdachts ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer\*innen auszugehen, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.
- Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten:

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.

Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung – PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Die Informationen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.

Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden. Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.



## 9. LINKS

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>

Umlaufbeschluss der CdS-AG Großveranstaltungen

[Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien vereinbaren gemeinsame Leitlinien für Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Zuschauenden - Berlin.de](#)

## 10. HINWEISE

### **Haftungshinweis**

Die Frage zu einer möglichen Haftung beschäftigt in der aktuellen Situation viele Vereine. Der Deutsche Ringer-Bund e.V. äußert sich hierzu wie folgt:

Übertragen auf die gegenwärtige Situation ist seitens der Vereine bzw. des Vorstandes zu fordern, dass die behördlichen Auflagen (wie auch immer sie ausfallen werden) nicht nur an Mitglieder/Dritte kommuniziert, sondern diese auch tatsächlich wie von staatlicher Seite gefordert umgesetzt werden und zudem auch ein entsprechender Kontrollmechanismus eingeführt wird, der die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt.

Die Kommunikation der zu ergreifenden Maßnahmen verbunden mit der Aufforderung zur Einhaltung kann dabei z.B. durch Aushang auf der Anlage, Anschreiben an die Mitglieder, Veröffentlichung auf der Homepage etc. erfolgen. Weiter sind die staatlich angeordneten Auflagen tatsächlich penibel umzusetzen. Ferner muss im Rahmen von Training und Wettbewerb eine Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln installiert werden (z.B. Anhalten der Trainer auf die Einhaltung der Regeln zu achten, Bestellung Sicherheitsbeauftragter o.a.). Gerade im Hinblick auf die Umsetzung und Überwachung der staatlich angeordneten Maßnahmen besteht für den Vorstand die Möglichkeit der Delegation, z.B. auf einen Sicherheitsbeauftragten. Etwaige Pflichtverletzungen eines solchen muss sich der Vorstand nur dann zurechnen lassen, wenn der Sicherheitsbeauftragte nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde (insbesondere was die notwendige Zuverlässigkeit betrifft) oder dessen Tätigkeiten seitens des Vorstandes nicht hinreichend überwacht wurden.

Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte für keinen der Beteiligten ein Haftungsrisiko bestehen.

### **Rechtliches**

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig von den Vereinen zu beachten.